

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	52. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Übernahme einer Gewährträgerschaft bei der ZVK des KVBW für die MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.07.2013	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.07.2013	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Stadt Karlsruhe für die Aufnahme der MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH - in die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) die Gewährträgerschaft übernimmt, die sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MVZ GmbH insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und ggf. Zusatzbeiträge sowie Zinsen
- b) des Ausgleichsbetrages nach § 15 der Satzung der ZVK bei Beendigung der Mitgliedschaft erstreckt.

Das Einverständnis des Gemeinderates wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Städt. Klinikum gGmbH und MVZ		

Die MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH hat bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt. Damit soll den Beschäftigten der Gesellschaft eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang gewährt werden, wie sie Mitarbeiter der Stadt Karlsruhe und auch der Muttergesellschaft Städtischen Klinikum Karlsruhe gGmbH erhalten.

Die Mitgliedschaft des MVZ bei der ZVK wird erforderlich, da das Zulassungsrecht die unmittelbare Anstellung von Ärztinnen und Ärzten im MVZ fordert und die zuvor bei der Klinikum GmbH beschäftigten und an die MVZ abgestellten Ärzte zwingend durch die MVZ beschäftigt werden müssen. Nichtärztliches Personal genießt hingegen über die Personalgestellung durch das Klinikum an das MVZ über die Mitgliedschaft des Klinikums in der ZVK die zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Mitgliedschaft wird jedoch davon abhängig gemacht, dass die Stadt Karlsruhe die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen übernimmt.

Nach der von der ZVK vorbereiteten Erklärung erstreckt sich die Gewährträgerschaft für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Netzgesellschaft insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und ggf. Zusatzbeiträge sowie Zinsen
- b) des Ausgleichsbetrages nach § 15 der Satzung der ZVK bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Das aus der Gewährträgerschaft evtl. folgende monetäre Risiko ist nicht quantifizierbar. Aufgrund der Satzungsregelung der ZVK des KVBW, dass Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts die zu diesem Zeitpunkt (des zukünftigen Ausscheidens) geltenden §§ 69 bis 74 der Satzung sind, kann dieses Risiko heute weder von der Höhe noch von der Eintrittswahrscheinlichkeit nicht einmal annähernd abgeschätzt werden. Zudem erstreckt sich eine einmal übernommene Gewährträgerschaft auch auf alle zukünftigen Beschäftigten der Gesellschaft. Nach Darstellung von Klinikum und MVZ ist derzeit aber nicht an eine nennenswerte Ausweitung gedacht.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat nimmt von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Stadt Karlsruhe für die Aufnahme der MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH - in die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) die Gewährträgerschaft übernimmt, die sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MVZ GmbH insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und ggf. Zusatzbeiträge sowie Zinsen
- b) des Ausgleichsbetrages nach § 15 der Satzung der ZVK bei Beendigung der Mitgliedschaft erstreckt.

Das Einverständnis des Gemeinderates wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

12. Juli 2013